



Gemeinde Schorfheide
Der Bürgermeister

Gemeinde Schorfheide
Erzbergerplatz 1
16244 Schorfheide

Anzeige eines
**vorübergehenden
Gaststättengewerbes**
gem. § 2 Abs. 2 BbgGastG

Ort, Datum Schorfheide	
Sachbearbeiter(in) Frau Kuschy	Zimmer-Nr. 1.7
Telefon 03335/4534-47	Fax 03335/4534-44
E-Mail gewerbe@gemeinde-schorfheide.de	

Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.

Erstanzeige _____

Änderungsanzeige _____

Angaben zum Anzeigenden			
Name, Vornamen		Geburtsname (nur bei Abweichung vom Namen)	
Geburtsdatum	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Wohnanschrift			
Telefon-Nr.	Handynummer	Telefax-Nr.	E-Mail/Web (freiwillig)
Bezeichnung der juristischen Person oder des nicht rechtsfähigen Vereins (bei mehreren Vertretern ist je ein Formular auszufüllen)			
eingetragen im Register		Nr.	seit
Anschrift der juristischen Person oder des nicht rechtsfähigen Vereins			
Telefon-Nr.	Handynummer	Telefax-Nr.	E-Mail/Web (freiwillig)
Finanzamt	Steuernummer		

Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb			
Name der vorübergehenden Verkaufsstätte			
Anlass			
Betriebsart			
Ort des vorübergehenden Gaststättenbetriebes			
Verabreichung von <input type="checkbox"/> Speisen Ausschank von <input type="checkbox"/> Nichtalkoholischen Getränken <input type="checkbox"/> Alkoholischen Getränken			
Wenn der Betrieb in einem umschlossenen Teil eines Gebäudes (Raum) stattfindet, dann ist anzugeben, wofür der Raum bauaufsichtlich genehmigt wurde:			
	Datum / Wochentag	Uhrzeit von	Uhrzeit bis
Datum von:			
Datum bis:			

Die Kosten für diesen Bescheid setzen sich wie folgt zusammen		
Gebühr	Auslagen	Gesamtbetrag

Datum / Unterschrift des Anzeigenden

Der Empfang der Anzeige wird bestätigt.

M e r k b l a t t für die Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (vormals eine Gestattung)

Wer anlassbezogen vorübergehend ein Gaststättengewerbe ausüben will, hat dies **zwei Wochen vor Beginn (Posteingang)** nach dem Brandenburgischen Gaststätten-gesetz (BbgGastG) anzuzeigen. Die schriftliche Anzeige ist zu erstatten bei der Gemeinde Schorfheide, Gewerbeamt, Erzbergerplatz 1, Tel. 03335/453447, Fax: 03335/453444.

Für die Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist das Formular – Gagev- zu verwenden. Formulare erhalten im Gewerbeamt der Gemeinde.

Die Anzeige ist zu erstatten, wenn anlassbezogen vorübergehend:

- Getränke (alkoholische oder alkoholfreie) an jedermann oder an einen bestimmten Personenkreis ausgeschenkt werden (Ausschank ist das Verabreichen von Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle).
- zubereitete Speisen an jedermann oder an einen bestimmten Personenkreis zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden (Zubereitete Speisen sind alle zum alsbaldigen Verzehr essfertig gemachte Lebensmittel).

Ein vorübergehender Gaststättenbetrieb kann z.B. sein, die Abgabe von Speisen und Getränken bei:

- Geschäftseröffnungen oder –jubiläen,
- Musikveranstaltungen,
- Volksfesten,
- von Vereinen organisierte Veranstaltungen
- kurzfristige Übernahme eines Gaststättenbetriebes.

Eine Anzeige ist nicht erforderlich, für:

- Gewerbetreibende, die eine gültige Reisegewerbekarte gem. § 55 GewO haben,
- Gastwirte, die im Besitz einer Gaststättenerlaubnis sind, oder die bereits den Ausschank von Alkohol angezeigt haben.

Ergeben sich Änderungen in der Durchführung des vorübergehenden Gaststättenbetriebes (Betriebsart, Ort, Zeit), sind diese unverzüglich ebenfalls unter Verwendung des Vordruckes –Gagev- anzuzeigen.

Hinweis:

Der vorübergehende Gaststättenbetrieb kann untersagt werden, wenn die Anzeige nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig im Gewerbeamt erstattet wurde bzw. wenn es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Wahrung des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.